

23.09.04

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung – DirektZahlVerpflV)

TOP 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Bei § 4 Abs. 2 sind die Worte „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ zu ersetzen.

Begründung:

Ein großflächiges Brachfallen von Grünland steht nicht im Einklang mit den Anforderungen an eine flächendeckende, nachhaltige Landwirtschaft. Die Vorgabe, Grünland in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten, müssen dem Rechnung tragen, d. h. einfaches Mulchen reicht nicht aus. Durch jährliches Mähen und Abfahren kann dagegen zweierlei erreicht werden. Die Flächen werden von aktiv produzierenden Betrieben gepflegt und die Akzeptanz der neu gestalteten Direktzahlungen kann deutlich verbessert werden.